

**Gebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Schönburg - Possenhain
für den Friedhof in Possenhain**

vom 01.01.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes in Possenhain, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang. Kirchspiel Schönburg - Possenhain
Schönburg 57
06618 Schönburg

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen, Einzelgrab	483,62 €
1.1.2.	Erdbestattungen, Doppelgrab	967,25 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 2 Urnen)	268,68 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen	1096,04 €

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Erdbestattungen, Einzelgrab	24,18 €
2.	Erdbestattungen, Doppelgrab	48,36 €
3.	Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 2 Urnen)	13,43 €

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabart und Jahr:	
1.1. Einzelgrab	26,15 €
1.2. Doppelgrab	26,15 €
1.3. Urnengrab	26,15 €

§ 11
**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle
oder einer Kirche und Glockengeläut**

Für die Benutzung der Kirche/ Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	50,00 €
2. Benutzung der Kirche bei weltlichen Trauerfeiern	250,00 €
3. Glockengeläut bei kirchlichen Trauerfeiern	10,00 €
4. Glockengeläut bei weltlichen Trauerfeiern	20,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostennordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 €
3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr:	10,00 €
4. Genehmigung einer Umbettung	10,00 €
5. Löschung von Grabstätten	10,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

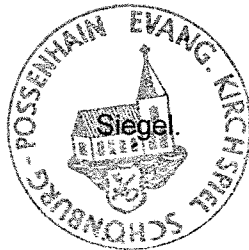
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.1998 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Schönburg - Possenhain

Possenhain, d. 16.06.2018
Ort, den

M. Föll
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates



K. Kess
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 13.09.2018
Ort, den



[Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

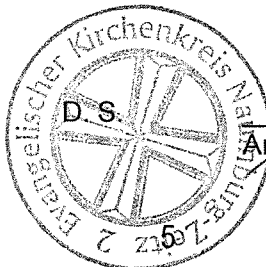
Die vom Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Schönburg - Possenhain am 05.06.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Possenhain wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.09.2018 unter dem Aktenzeichen 13.105/02/2018 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Schönburg - Possenhain wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 13.09.2018
Ort, den



[Signature]
Amtsleiter/in